

- ☐ Anhörung
- ☒ Befreiung
- ☐ Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/065/2021/1

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Schruff, Tobias	Datum: 11.10.2021 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	03.11.2021	Befreiung

Errichtung eines temporären Funkmastes am Angerweg in Wülfrath

- ☒ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- ☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- ☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- ☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- ☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- ☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
-
- ☐ Naturschutzgebiet
- ☐ Naturdenkmal
- ☐ Landschaftsschutzgebiet
- ☒ Geschützter Landschaftsbestandteil
- ☐ Brachfläche
- ☐ Sonstiges
-
- ☐ FFH-Gebiet
- ☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Schruff, Tobias	Datum: 11.10.2021 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Errichtung eines temporären Funkmastes am Angerweg in Wülfrath

Ergebnis der Beratungen aus der Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.09.2021 sowie aktuelle Ergänzungen:

In der Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass sich den Unterlagen keine nachvollziehbare Prüfung von alternativen Standorten entnehmen ließ. Diese wurde nunmehr durch den Vorhabenträger nachgereicht. Wie der als Anlage beigefügten Begründung entnommen werden kann, gibt es zwar weitere Standorte die funktechnisch ebenfalls geeignet wären, allerdings haben die jeweiligen Eigentümer die Errichtung eines mobilen Funkturmes abgelehnt, so dass es keine Alternativen zum beantragten Standort gibt.

Zur Abwägung der öffentlichen Interessen (Netzversorgung auf der einen und Belange von Natur und Landschaft auf der anderen Seite) wird auf die Ausführungen in der Ursprungsvorlage (s. weiter unten im Text) verweisen. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für das Erteilen einer naturschutzrechtlichen Befreiung vor, zumal der Standort sich unmittelbar am Weg und innerhalb einer Schonung für Weihnachtsbäume befindet.

Hinweis:

Im Zuge der weiteren Nachfragen hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass der Funkturm an der beantragten Stelle bereits im November 2020 und vor Einreichen der Antragsunterlagen errichtet worden ist. Unabhängig davon ist jedoch über den Antrag auf Befreiung von naturschutzrechtlichen Regelungen zu entscheiden. Weitere Informationen werden bei Bedarf und mündlich in der Sitzung erläutert.

Anlass der Vorlage:

Die Deutsche Funkturm GmbH plant in Wülfrath, Gemarkung Flandersbach, Flur 4, Flurstück 583 einen temporären Mobilfunkmast zu errichten.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Mast soll als Ersatzstation für einen Mobilfunkmast dienen, der sich auf dem Verwaltungsgebäude des nahegelegenen Steinbruchbetriebes befindet. Da das Verwaltungsgebäude abgerissen und anschließend neu gebaut werden soll, ist eine Übergangslösung beabsichtigt. Nach einem Zeitraum von maximal 2 Jahren soll wieder eine neue Mobilfunkstation auf dem zwischenzeitlich neu errichteten Gebäude installiert werden. Der temporäre Funkmast wird dann rückgebaut und abtransportiert.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) incl. Artenschutzprüfung (Ernst + Partner Landschaftsarchitekten BDLA vom 21.04.2021) untersucht und bewertet.

Der geplante Standort des Funkmastes befindet sich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles LB- C 2.8-11 „Schutzwald am Steinbruch“. Gem. Ziff. 2.7.2 A a) der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in geschützten Landschaftsbestandteilen verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung des geschützten Landschaftsbestandteils vorzunehmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil unmittelbar zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.7.2 C des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse ist gegeben, da die Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient und dadurch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches auch bauplanungsrechtlich privilegiert ist.

Dem steht das öffentliche Interesse des Naturschutzes an der Erhaltung und Nichtbeeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles gegenüber. Der Landschaftspflegerische Begleitplan setzt sich intensiv mit den durch das Vorhaben ggf. ausgelösten Beeinträchtigungen auseinander und trifft Vorkehrungen, diese weitestgehend zu minimieren. Hierbei fällt insbesondere stark ins Gewicht, dass es sich lediglich um einen temporären Funkmast handelt, der nach 2 Jahren restlos zurückgebaut wird. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen für den geschützten Landschaftsbestandteil als vergleichsweise gering zu bezeichnen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des Funkmastes und einem zweijährigen Betrieb unter Berücksichtigung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes hier konkret im Einzelfall gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegt.

Anlage

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan incl. Artenschutzprüfung
2. Übersichtsplan
3. Prüfung der Standortalternativen